Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1619

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen (23. Ausschuß)

über den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Gewichte und Abmessungen der zum Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten zugelassenen Nutzkraftfahrzeuge

— Drucksache IV/1001 —

A. Bericht des Abgeordneten Wendelborn

Entsprechend dem Beschluß des Bundestages vom 25. Juni 1959 — Drucksache 1187 — hat der Herr Präsident des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 21. Februar 1963 den von der Bundesregierung gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgelegten oben bezeichneten Vorschlag der Kommission dem Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen mit der Maßgabe überwiesen, vor dem Plenum am 17. Mai 1963 Bericht zu erstatten.

Der Ausschuß legte Wert darauf, vor seinen Beratungen die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Parlaments kennen zu lernen und hat deshalb den Herrn Präsidenten des Deutschen Bundestages mehrfach, zuletzt am 9. Oktober 1963, um eine Terminverlängerung gebeten, die ihm bis zum 15. November 1963 gewährt wurde.

Die Drucksache IV/1001 enthält einen Vorschlag der EWG-Kommission für die höchstzulässigen Abmessungen und Gewichte der Nutzkraftfahrzeuge für den Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten. Die EWG-Kommission hat ihren Vorschlag mit Schreiben vom 10. April 1963 durch einen neuen Wortlaut ersetzt, in welchem jedoch die höchstzulässigen Abmessungen und Gewichte nicht verändert sind. Die hauptsächlichsten Zahlenwerte sind folgende:

Höchstzulässige Länge des Sattelkraftfahrzeuges	15 m
Höchstzulässige Länge des Lastzuges	17,20 m
Einzelachslast	10 t
Doppelachslast	16 t
Höchstzulässiges Gesamtgewicht des Sattelkraftfahrzeuges	36 t
Höchstzulässiges Gesamtgewicht des Lastzuges	38 t

Hinzugekommen sind in dem neuen Vorschlag einige zusätzliche technische Bedingungen, deren Festlegung in dem ursprünglichen Vorschlag bereits angekündigt war. Sie betreffen im wesentlichen die Kurvenlaufeigenschaften, die Mindestmotorleistung und das Gewichtsverhältnis Motorfahrzeug/Anhänger.

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß der EWG hat in seiner Sitzungsperiode vom 24./26. April 1963 zu dem in der Drucksache niedergelegten Vorschlag der Kommission Stellung genommen und folgende Änderungen vorgeschlagen:

1. Die Länge der Lastzüge ist auf 18 m festzulegen.
2. Auf Straßen von gemeinschaftlichem Interesse, die der Ministerrat auf Vorschlag der Kommission entsprechend den Bedürfnissen der Gemeinschaft und dem Zustand der Straßeninfrastruktur bestimmt, ist der Verkehr von Fahrzeugen mit einer Einzelachslast von 13 t (mit einer Doppelachslast von 19 t) zuzulassen.
3. Den Mitgliedstaaten ist zu empfehlen, nach Möglichkeit die derzeit zugelassenen Ausnahmen und Toleranzen beizubehalten.
4. Eine erneute Überprüfung der Richtlinie vor Ablauf der Übergangszeit ist vorgesehen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Das Europäische Parlament hat am 17. Oktober 1963 hinsichtlich der höchstzulässigen Werte u. a. nachstehende Änderungen vorgeschlagen:

Höchstzulässige Länge des Lastzuges	18 m
Einzelachslast	13 t
Doppelachslast	19 t
Höchstzulässiges Gesamtgewicht des Sattelkraftfahrzeuges	38 t

Ferner hat das Europäische Parlament folgendes angeregt:

„Die EWG-Kommission stellt zusammen mit den Regierungen der Mitgliedstaaten ein Verzeichnis der Straßen auf, auf denen der Verkehr auf Grund des Zustandes der Infrastruktur für die den Vorschriften der Artikel ... entsprechenden Nutzkraftfahrzeuge vorübergehend nicht zugelassen ist.

Alle 2 Jahre überprüft die EWG-Kommission zusammen mit den Regierungen der Mitgliedstaaten auf Grund der an der Infrastruktur vorgenommenen Verbesserungen das in der obigen Ziffer erwähnte Verzeichnis."

Der Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen hat den Vorschlag der EWG-Kommission und die von ihr zusätzlich vorgeschlagenen technischen Bedingungen sowie die Stellungnahmen der beiden vorgenannten europäischen Gremien in seinen Sitzungen vom 3. Oktober und 5. November 1963 eingehend beraten. Er hat davon Abstand genommen, der Bundesregierung bestimmte Zahlenwerte für die höchstzulässigen Abmessungen und Gewichte der Nutzkraftfahrzeuge sowie hinsichtlich der ergänzenden Bau- und Betriebsvorschriften zu empfehlen.

Er hält es aber für erforderlich, daß eine baldige und dauerhafte Einigung erreicht wird. Dabei legt der Ausschuß besonderes Gewicht darauf, daß die zu treffende Regelung u. a. sowohl die Wirtschaftlichkeit des Straßenverkehrs wie auch die erforderliche Schonung der Straßen und die Förderung der Sicherheit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs berücksichtigt.

Bonn, den 12. November 1963

Wendelborn
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Vorschlag der EWG-Kommission für eine Richtlinie des Rates über die Gewichte und Abmessungen der zum Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten zugelassenen Nutzkraftfahrzeuge — Drucksache IV/1001 — zur Kenntnis zu nehmen,

2. dem folgenden Entschließungsantrag zuzustimmen:

   Die Bundesregierung wird ersucht,

   im Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine baldige und dauerhafte Einigung über die zulässigen Grenzwerte der Abmessungen und Gewichte von Nutzkraftfahrzeugen und über die ergänzenden Bau- und Betriebsvorschriften für diese Fahrzeuge einzutreten. Dabei sollte auch auf die Verhältnisse in den außerhalb der EWG stehenden Ländern, insbesondere in den Nachbarländern, Rücksicht genommen werden.

   Die zu treffende Regelung soll nicht nur eine angemessene Ertragsfähigkeit der Fahrzeuge sowie eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen der Fahrzeughalter und der Herstellerwerke in den Mitgliedstaaten zum Ziele haben, sondern sie soll vor allem auch auf die Notwendigkeit einer Schonung der Straßen und einer Förderung der Sicherheit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs Rücksicht nehmen. Dabei muß den besonderen Schwierigkeiten in der Bundesrepublik Deutschland, die die größte Verkehrsdichte in den Mitgliedstaaten aufweist, Rechnung getragen werden. Es empfiehlt sich, die Vereinheitlichung nicht nur um grenzüberschreitenden, sondern auch im natioalen Verkehr wirksam werden zu lassen.

Bonn, den 7. November 1963

Der Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen

Dr. Bleiß — Vorsitzender
Wendelborn — Berichterstatter